

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Ergotherapie/Logopädie, B.Sc.  
Hochschule: Universität zu Lübeck  
Standort: Lübeck  
Datum: 22.09.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien und inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates hingegen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war und die folgenden Auflagen ausgesprochen hatte:

1. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH).
2. Für die Fachrichtung „Logopädie“ muss die Hochschule außerdem Einschränkungen für das Führen der Berufsbezeichnung "Logopädin/Logopäde" nach Abschluss des Studiengangs für die neu zugelassenen Berufsgruppen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie transparent in allen Dokumenten, so auch im Diploma Supplement und auf der Homepage des Studiengangs,

---

ausweisen, da diese nicht berechtigt sind, die Berufsbezeichnung zu führen. (§§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat die Diploma Supplements in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung nachgereicht, ebenso werden die Einschränkungen für das Führen der Berufsbezeichnung "Logopädin/Logopäde" nach Abschluss des Studiengangs für die neu zugelassenen Berufsgruppen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie im Diploma Supplement berücksichtigt und auf der Homepage des Studiengangs transparent ausgewiesen.

